

361

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: TVG § 1 (Auslegung); Manteltarifvertrag für das
Bewachungsgewerbe im ehemaligen Land Württemberg-
Baden vom 12. Januar 1951 § 6 Nr. 1 (inzwischen
überholt)

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 AZR 421/58

Urteil des BAG vom 26. August 1960

LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 421/58

VI Sa 26/58 Baden-Württemberg
(Mannheim)

361

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 26. August 1960

gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26. August 1960 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Reinecke und Krell für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg, Außenkammern Mannheim, vom 18. August 1958 -VI Sa 26/58- und des Arbeitsgerichts Pforzheim vom 27. Februar 1958 -Ca 38/58- aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war vom 29. Mai 1956 bis 18. Oktober 1957 als Wachmann für das Bewachungsunternehmen des Beklagten tätig. Während der gesamten Dauer des Arbeitsverhältnisses hatte der Kläger zusammen mit anderen Wachmännern einen Schießplatz zu bewachen, der mehr als 3 km von seinem Wohnort, der zugleich der Betriebssitz des Beklagten ist, entfernt liegt. Die für den Wachdienst benötigte Ausrüstung befand sich in einer Hütte in unmittelbarer Nähe des Schießplatzes und wurde dort täglich den Wachmännern ausgehändigt.

Der Kläger hat für die Fahrt von seiner Wohnung zum Schießplatz, der mit einem öffentlichen Verkehrsmittel nicht zu erreichen ist, und für die Rückfahrt sein eigenes Motorrad benutzt. Er fordert die Erstattung seiner Treibstoffkosten von wöchentlich 3,05 DM für 60 Arbeitswochen im Gesamtbetrag von 183,-- DM und stützt sich dabei auf § 6 Nr. 1 des für die Parteien geltenden Manteltarifvertrags für das Bewachungsgewerbe im ehemaligen Land Württemberg-Baden vom 12. Januar 1951 (MTV). Hiernach ist Wachmännern, deren Arbeitsplatz vom Sitz des Betriebes oder vom Sammelort mehr als 3 km entfernt liegt, das verauslagte Geld (Fahrgeld) zu ersetzen oder ein Fahrrad zur Verfügung zu stellen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Aufhebung dieser beiden Urteile und Abweisung der Klage, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

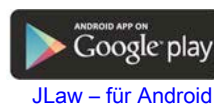
Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Ersatz seiner Treibstoffkosten für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht zu.

1. Wie sich aus § 2 Abs. 3 Satz 1 AZO ergibt, zählt nur bei einem Arbeitnehmer, der im übrigen im Betriebe beschäf-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

tigt ist, dann die Wegezeit zur Arbeitszeit, wenn er außerhalb des Betriebes arbeiten muß. Dagegen wird im Regelfall, von dem auch hier auszugehen ist, der Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte und zurück nicht als Arbeitszeit gewertet. Daraus folgt, daß diese Zeit außerhalb der vertraglichen Verpflichtung des Arbeitnehmers liegt und deshalb arbeitsvertragliche Ansprüche insoweit nicht erwachsen können (vgl. dazu BAG 5, 86 907).

2. Es bedarf deshalb einer besonderen Anspruchsgrundlage, wenn Forderungen der vorliegenden Art im Zusammenhang mit dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erhoben werden. Der vom Kläger dafür angeführte § 6 Nr. 1 MTV rechtfertigt den Klageanspruch nicht. Ein anderer Anspruchsgrund ist nicht ersichtlich.

a) Die Tarifnorm geht erkennbar von dem allgemeinen Grundsatz aus, daß die Kosten für den Weg von der Wohnung zur Aufnahme der Arbeit und zurück vom Arbeitnehmer zu tragen sind. Sie sieht nämlich eine Fahrgelderstattung durch den Arbeitgeber erst für den Fall vor, daß der Arbeitnehmer entweder vom Betriebssitz oder von einem davon abweichenden Sammelort aus, also von Plätzen, an denen er sich bereits dem Arbeitgeber in dessen Bereich zur Verfügung gestellt hat, bis zum eigentlichen Arbeitsplatz eine Entfernung von mehr als 3 km zurücklegen muß. Vorher anfallende Wege, insbesondere der Weg von der Wohnung zum Betriebssitz oder Sammelort, läßt die Tarifbestimmung außer Betracht.

b) Der Kläger kann deshalb Erstattung seiner Kosten überhaupt nur dann verlangen, wenn er entweder vom Betriebssitz oder von dem für ihn bestimmten Sammelort aus mehr als 3 km hat zurücklegen müssen.

Auf den Betriebssitz kann es im vorliegenden Fall nicht ankommen, weil dieser zu keiner Zeit der Ort gewesen ist, an dem der Kläger sich zur Arbeitsaufnahme zur



- 4 -

Verfügung gestellt hat. Dieser Umstand ist aber entscheidend, weil nur danach beurteilt werden kann, wo die von den Tarifparteien gesetzte Grenze zwischen dem Weg liegt (von der Wohnung zur Arbeitsstätte), dessen Kosten allein den Arbeitnehmer treffen, und dem sich daran anschließenden Weg (innerhalb des Bereiches, in dem er dem Arbeitgeber zur Verfügung steht), dessen Kosten der Arbeitgeber tragen muß.

Damit bleibt als der für die Berücksichtigung eines längeren Anmarsches und der dabei entstehenden Kosten maßgebende Ort nur die Wachhütte übrig, an der der Kläger mit der Entgegennahme seiner Ausrüstung jeweils den Dienst begonnen hat. Dieser Ort kann auch nach den ganzen Umständen umso eher als Sammelort im Sinne des § 6 Nr. 1 MTV angesehen werden, als er, wie sich daraus ergibt, daß der Kläger von Beginn seiner Tätigkeit für den Beklagten an gleichbleibend an dieser Stelle seine Arbeit aufgenommen hat, offenbar als Sammelort vertraglich, also im Einvernehmen mit dem Kläger, bestimmt worden ist. Da die Entfernung zwischen diesem Sammelort und dem Schießplatz nur sehr kurz ist und dem Kläger für die Zurücklegung dieses Weges keine Kosten entstanden sind, entfällt ein Kostenerstattungsanspruch.

3. Wenn sich demgegenüber das Landesarbeitsgericht bei seiner Anwendung des § 6 Nr. 1 MTV von dem in der Tarifbestimmung nicht erkennbar gewordenen allgemeinen sozialen Gedanken leiten läßt, daß dem Arbeitnehmer ein Kostenaufwand zur Überbrückung längerer Wegstrecken erspart werden soll, und, um zu seinem Ergebnis zu gelangen, bestimmten Worten der Tarifbestimmung ein größeres, anderen ein geringeres Gewicht verleiht, dann verletzt es den Grundsatz, daß in einen Tarifvertrag nichts hineingelegt werden darf, was vielleicht der einen oder anderen Seite erwünscht wäre, im Tarifvertrag aber nicht zum Ausdruck gekommen ist. Der Tarifvertrag darf nicht durch den Richter nach Zweckmäßig-



- 5 -

keitsgesichtspunkten abgeändert oder zugunsten einer Seite verbessert werden (vgl. BAG in AP Nr. 68 zu § 1 TVG Auslegung unter IV m.zust.Anm.v. Gaul und weiteren Hinweisen). Das gilt auch für den vorliegenden Fall.

gez. Dr. Schröder Wichmann Dr. Gröninger
Dr. Reinecke Krell

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)